Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. XIII. Bern, den 7. Okt. 1799. (16. Vendemiaire VIII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

In Ihrer Botschaft vom 2ten Juli haben Sie das Vollziehungs-Direktorium eingeladen, Ihnen die Maaßnahmen bekannt zu machen, die es in den vom Feinde besezten Kantonen zur Rettung und Sicherstellung des Nationalvorrathes an Getreide, Wein und Munition, ergriffen hat. Nach Ablesung der hier beigelegten vier Berichte, werden Sie sich überzeugen, daß der Verlust dieses Vorrathes keineswegs einiger Nachlässigkeit von Seite der Regierung zur Last fallen kann, sondern einzig und allein von gänzlicher Unmöglichkeit denselben zu retten herrührt, und also als Folge jener eben so schnellen als kläglichen Ereignisse anzusehen ist, die man weder voraussehen, noch denen man zuvorkommen konnte.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Bericht über die Maaßregeln, die zur Rettung des in den nun von dem Feinde besezten Kantonen vorhandenen Nationaleigenthums genommen worden sind; von Bernhard Friedrich Kuhn, Repräsentant, als gewesener Civilcommissär bei der Armee.

Kuhn, Repräsentant, an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Die gesezgebenden Räthe haben einen Bericht über die Maaßregeln begehrt, welche von der vollziehenden Gewalt oder ihren Beamten zur Rettung der der Republik gehörigen Vorräthe in den nun von dem Feinde besezten Kantonen genommen worden sind. Ich lege Ihnen, BB. Direktoren, über diesen Gegenstand einen besondern Bericht vor, weil die Abfassung meines Hauptrapports durch öffentliche und häusliche Geschäfte zu lange verzögert worden ist.

Bei meiner Ankunft in den Grenzkantonen als Civilcommissar war mir der Zustand der dortigen öffentlichen Kassen, so wie auch derjenigen der in den Magazinen und Zeughäusern vorhandnen Vorräthe gänzlich unbekannt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gesezgebung.

Senat, 1. Oktober.

(Fortsetzung.)

Mayer v. Arb. berichtet über den Beschluß, betreffend die Gehaltsvermehrung der Copisten des Vollz. Direktoriums. Derselbe lautet.

Die Commission, welcher Sie, BB. Senatoren, aufgegeben, die Revision vom 27. Sept. in Betreff der Vermehrung des Gehalts der Copisten des Vollziehungsdirektoriums zu untersuchen, hat die Ehre, Ihnen zu berichten, daß freilich das Minimum dieser Gehaltsvermehrung um 10 Louisd'or höher bestimmt worden, als die Botschaft des Direktoriums es verlangt; und es würde die Commission deswegen Ihnen die Verwerfung angerathen haben, wenn sie nicht dagegen in Erwägung gezogen, daß 40 Louisd'or gleichwohl von einem guten Schreiber, der das ganze Jahr zu arbeiten gehalten ist, nicht zu viel sey, besonders wenn aus andern Kantonen, als jenes des Regierungssitzes, Schreiber dazu berufen werden, weil sie an einem fremden Ort theuren Unter-